

BGer 5D_23/2025 vom 1. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_23_2025

FR: TF 5D_23/2025 du 1 mai 2025

IT: TF 5D_23/2025 del 1 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 5'000.--; weil der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht ist, steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1, Art. 90 und Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Das bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt weder explizit noch implizit eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Vielmehr beschränkt er sich darauf, mit durchwegs appellatorischen Ausführungen die Notwendigkeit eines Privatfahrzeuges zu behaupten (die Kosten eines öV-Abonnements stünden in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Zeitaufwand und zur nötigen Flexibilität; die pünktliche Beförderung seiner Tochter liege im Kindeswohl). Damit sind keine Verfassungsverletzungen dargetan.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.